

**Richtlinien
für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel
an freie Träger von Kindertagesstätten für Umbau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
- Erste Änderung -**

Synopse

Richtlinien vom 1. November 2004	Richtlinien - Erste Änderungen -
<p>Abweichend von den "Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003" wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Umbau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine alterserweiterte Gruppe), • Funktionsverbesserungen, • Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung, • Verbesserung der Außenanlagen. <p>Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.</p>	<p>1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine alterserweiterte altersübergreifende Gruppe), • Funktionsverbesserungen, • Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung, • Verbesserung der Außenanlagen. <p>Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.</p>

<p align="center">Richtlinien vom 1. November 2004</p>	<p align="center">Richtlinien - Erste Änderungen -</p>
<p>2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.</p> <p>3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden. Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p align="center">-</p>	<p>Neu: Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden. Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.</p>
<p>Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.</p> <p>4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>

Richtlinien vom 1. November 2004	Richtlinien - Erste Änderungen -
<p>5. Sofern die für die Betreuung unter Dreijähriger veranschlagten investiven Zuschüsse absehbar nicht für diesen Zweck benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.</p>	<p>5. Sofern die für die Betreuung unter Dreijähriger Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie absehbar nicht für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.</p>
<p>6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte (o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).</p>	<p>6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte (o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen). Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9, 2. Absatz. In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.</p>
<p>7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.</p> <p>8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.</p> <p>9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>

<p align="center">Richtlinien vom 1. November 2004</p>	<p align="center">Richtlinien - Erste Änderungen -</p>
	<p>Neu: Werden im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaues der Betreuungsplätze für unter Dreijährige städtische Investitionszuschüsse zur ergänzenden Finanzierung von Neu-, An- oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten auch mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel sollten dann 50.000,00 € für ein solches Bauvorhaben grundsätzlich nicht übersteigen.</p>
<p>10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.</p> <p>11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausbezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen. Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.</p>	<p>12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.</p>

Richtlinien vom 1. November 2004	Richtlinien - Erste Änderungen -
<p>13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>14. Diese Richtlinien treten am 01. November 2004 in Kraft.</p>	<p>14. Diese Richtlinien treten am 01. November 2004 in Kraft. Die erste Änderung wird zum 1. Januar 2010 wirksam.</p>